

C o p i e .

DER STAATSKOMMISSAR Berlin, den 23. Oktober 1919.
für die Ueberwachung
der öffentlichen Ordnung.

Unter Bezugnahme auf die am 22. ds. Mts. mit meinen Kommissaren stattgehabte Besprechung beehre ich mich, in Nachstehendem wunschgemäss die Richtlinien zu bezeichnen, auf Grund deren ein Verkehr zwischen mir und den Schweizer Polizei-Dienststellen, welche sich hauptsächlich mit der Bekämpfung des Bolschewismus befassen, in Aussicht genommen ist:

- 1.) Die in Betracht kommende schweizerische Behörde und der Staatskommissar für die Ueberwachung der öffentlichen Ordnung (kurz Staatskommissar genannt), verpflichten sich, nur im eigenen Lande Ermittlungen durchzuführen. Sollte in Ausnahmefällen die Entsendung eines Beamten in das andere Land notwendig sein, so geschieht dieses nur mit Kenntnis und im Einverständnis mit der zuständigen Behörde des anderen Landes.
- 2.) Sowohl die in Betracht kommende schweizerische Behörde wie der Staatskommissar erklären sich bereit, das ihnen bekannt werdende Adressenmaterial der Bolschewisten etc., soweit es für das andere Land von Interesse sein könnte, gegenseitig zur Kenntnis zu bringen.
- 3.) Die in Betracht kommende schweizerische Behörde und der Staatskommissar behalten sich vor, gegenseitig Anregungen zu exekutiven Handlungen zu geben. Diesen Anregungen soll, soweit irgend möglich, auf kurzem Wege entsprochen werden.
- 4.) Zur Durchführung des Verkehrs mit dem Staatskommissar wird

An den

Schweizerischen Gesandten Herrn von P l a n t a ,

B e r l i n .

Friedrich Wilhelmstrasse 11.



die in Betracht kommende schweizerische Behörde demnächst einen besonderen Beamten nach Berlin entsenden, der als Verbindungsmann zwischen der zuständigen schweizerischen Behörde und dem Staatskommissar dient.

5.) Der Staatskommissar behält sich seinerseits vor, einen Beamten des Staatskommissariats zu der zuständigen schweizerischen Behörde mit deren Einverständnis zu entsenden, um die Verbindung mit dieser Behörde aufzunehmen und aufrecht zu erhalten.

6.) Der Staatskommissar wird wöchentlich einen Bericht über den Stand der bolschewistischen Bewegung im Deutschen Reiche ausgeben und erbittet seinerseits einen gleichen Bericht über die Lage in der Schweiz.

7.) Der Verkehr zwischen der zuständigen schweizerischen Behörde und dem Staatskommissar erfolgt auf direktem Wege, d.h. ohne Einschaltung der auswärtigen Ministerien der beiden Staaten. Die auswärtigen Ministerien der beiden Staaten sollen jedoch über wichtigere Angelegenheiten des Verkehrs der zuständigen beiderseitigen Behörden informiert werden. Soweit nicht die Kurier der auswärtigen Ministerien der beiden Staaten zur Verfügung stehen, wird ein besonderer Kurierdienst zur Verbindung der in Betracht kommenden schweizerischen Behörde mit dem Staatskommissar eingerichtet.

In der Anlage gestatte ich mir, zugleich ein Verzeichnis der in der hiesigen Kartothek geführten Schweizer Kommunisten mit dem Anheimstellen der gefl. Weiterleitung an die zuständige schweizerische Behörde beizufügen.

(gez.) v. Berger.